

Funky Darter 2000 e. V.

Satzung des Vereins

Fassung vom 07.04.2019

I. Name, Sitz, Wirkungsgebiet

§ 1 Name:

Funky Darter 2000 e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Freising VR 723) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 Sitz:

Der Sitz des Vereins ist Freising.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben des Vereins ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

- Förderung der sportlichen Betätigung
- Förderung der Jugend durch eigene Jugendturniere und betreute Jugendgruppen.

§ 4 Tätigkeit des Vereins:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen dienen:

- Durchführung von Turnieren nach den Prüfungsordnungen des Deutschen Dartsport um die Turnierfähigkeit zu überprüfen und zu gewährleisten.
- Den Mitgliedern die Erlernung und Ausübung des Turnier-Dartsports nach den Richtlinien und Verordnungen des Deutschen Dartsports zu ermöglichen.
- Errichtung von Sportanlagen für jedweden Ergänzungssport.

III. Beitrag und Geschäftsjahr

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Jahresbeitrag:

1. Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Bei Beitritt im 2. Halbjahr ist für das verbleibende Jahr der ½ Jahresbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist jedoch in voller Höhe zu zahlen. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Senioren (Rentner), Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte und Sozialdienstleistungsempfänger zahlen bei jährlichem Nachweis einen zu 50 % ermäßigten Beitrag. Der Nachweis ist unaufgefordert bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis wird der volle Beitrag erhoben. Kinder unter 12 Jahren haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines oder mehrerer Sonderumlagen auf Vorschlag des Vorstands beschließen. Sonderumlagen dürfen insgesamt pro Lebensgemeinschaft/pro Jahr 50 % des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Aufnahmegebühr:

Neu betretende Mitglieder haben neben dem ersten Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird.

§ 8 Zahlungsweise der Jahresbeiträge:

Die Jahresbeiträge sind, sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart wurde bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

§ 9 Ordentliche Mitglieder:

Mitglied kann jeder Freund des Sports werden. Auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft erwerben.

§ 10 Angehörige als Mitglieder

Ehegatten, in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und weitere in seinem Haushalt lebende Angehörige können als Familienmitglied mit einem zu 50 % ermäßigten Beitrag dem Verein beitreten.

V. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 11 Anmeldungen zum Beitritt:

Anmeldungen zum Beitritt in den Verein sind schriftlich lt. Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Mit dem Tage der Kündigung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen, dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, wie z.B. Zahlung rückständiger Beiträge bestehen.

Gleichzeitig entfallen für Ehegatten, in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und Angehörige die Vergünstigungen des § 10.

§ 13 Austritt:

Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das nächste Kalenderjahr fort. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Sammelkündigungen sind unwirksam.

§ 14 Aufnahme / Ausschluss

Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme bzw. den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Gleichstellung aller Mitglieder:

Alle Mitglieder haben, soweit nicht anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.

Etwasige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Anerkennung der Satzung:

Die Mitglieder erkennen durch ihre Mitgliedschaft die Satzung und die vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse an.

§ 17 Rechte:

Jedes Mitglied

1. ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt
2. hat 1 Stimme
3. kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres in jedes Amt des Vereins gewählt und als Amtsinhaber bestätigt werden.
4. hat Anrecht auf die Benützung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen, kann in jedes Amt des Vereins gewählt und als Amtsinhaber bestätigt werden.
5. hat Anrecht auf die Benützung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
6. kann vom Verein Entschädigungen für seine Aufwendungen erhalten, wenn es als Ausbilder oder Funktionsträger für den Verein tätig ist.

§ 18 Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Ausrüstungsgegenstände/Akten und sonstige Materialien jeglicher Art, die sich im Besitz des Vereins befinden, ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes mit nach Hause oder unter privaten Verschluss zu nehmen.
4. Vereinsinterna, auch nach Ausscheiden aus dem Verein, nicht an Dritte weiterzu leiten.
5. den Nachweis zum ermäßigten Beitrag zu erbringen.

Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 19 Ausschluss:

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Ausschlussgründe können die Zuwiderhandlung gegen die geltende Satzung sein. Weiter kommen für den Ausschluss Unfairness und Unkameradschaftlichkeit gegenüber Vereinsmitgliedern, sowie Nichtbezahlung der Beiträge in Betracht.

VII. Vereinsorgane

§ 20 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 21 Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- den 2 Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand lt. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- den 2 Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die 2 Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen die Vertretung des Vereins.

1. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann für ihn bis zur Neuwahl des Vorstandes ein Mitglied benannt werden. Dies kann auch ein Vorstandsmitglied sein (Ämterhäufung). Falls ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernimmt, hat dieses in Versammlungen nur eine Stimme.
2. Soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt, ist der Vorstand zum Eingehen von Rechtsgeschäften bis einschließlich 650,00 € berechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 650,00 € muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen. Zu einer die Höhe des Vereinsvermögens übersteigenden Verpflichtung, besitzen im Innenverhältnis weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung Vollmacht. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, daß der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

§ 22 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung eines Terminplans für jedes Geschäftsjahr.
6. Liquidation
7. Beschluss über die Aufnahme
8. Ausschluss von Mitgliedern

§ 23 Bildung des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 24 Amtsdauer und Amtsenthebung:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neues Vorstandsmitglied gewählt werden, bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl einen Vertreter des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.

§ 25 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1. Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung muss dem Sitzungsprotokoll beigefügt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von über 650,00 €.
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Die Vornahme von Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - Jährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 26 Jahreshauptversammlung:

Die erste Mitgliederversammlung des Jahres ist zugleich die Jahreshauptversammlung.

§ 27 Außerordentliche Versammlungen:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 28 Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Bestand der Kasse, den Bank- und Postscheckguthaben, etwaigen Wertanlagen und Forderungen des Vereins, ferner aus Vereinseigentum.

§ 29 Art der Ämter, Auslagenersatz, Schadenersatz:

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Im Vereinsdienst gemachte Auslagen werden gegen Quittung ersetzt. Vor einem Mitglied verursacht und zu vertretene Schäden am Vereinseigentum hat das Mitglied zu ersetzen, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

VIII. Sitzungen, Wahlen usw.

§ 30 Anträge:

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstage unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vorstandes eingehen.

§ 31 Beschlussfassung, Beurkundung, Leitung der Sitzung

1.
 - a) Der **Vorstand** fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von den 2 Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Die Sitzung wird von den 2 Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Vorsitzende oder der Schriftführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die 2 Vorsitzenden.

2.
 - a) Die **Mitgliederversammlung** wird von den 2 Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
 - b) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - c) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

 - e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

- f) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - h) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Beurkundung der Entscheidungen: Über die Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die getroffenen Entscheidungen sind in der Urschrift des Sitzungsberichtes in den Akten zu verwahren. Die Richtigkeit der Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

IX. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§ 32 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung, oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 33 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu mindestens drei Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Sitzung müssen Tagungen des Vorstandes und der Mitgliedschaft vorangehen, auf denen die Ansichten zur Auflösung zu hören sind. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann verfügen, wenn neu Zehntel aller abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. Die Liquidation übernimmt der Vorstand

§ 34 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „SOS-Kinderdörfer“, München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung neu gefasst und geändert auf der Mitgliederversammlung vom 07.04.2019